

## Stellungnahme

---

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken zum  
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem  
Gebiet des Finanzmarktes

10.03.2014

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.

Schützenstraße 6a

10117 Berlin

E-Mail: [info@vdb-info.de](mailto:info@vdb-info.de)

## **I. Vorbemerkungen**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Sicherheiten stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) stellen langfristig Beteiligungskapital in Form von mezzaninen Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von eigenkapitalähnlichen, typischen stillen Beteiligungen bereit. Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen erfolgt im Rahmen der öffentlichen Förderkonzeption. Die Beteiligungen der MBGen werden unterlegt durch Garantien der Bürgschaftsbanken, die wiederum zu einem bestimmten Teilbetrag staatlich rückgarantiert sind. Die MBGen sind gem. § 3 Nr. 22 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Wie bei den Bürgschaftsbanken auch werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Ebenso liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor.

Die MBGen sind Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 3 KWG. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine CRR Kreditinstitute, aber insbesondere die Bestimmungen der Verordnung als auch die Bestimmungen des CRD IV Umsetzungsgesetzes gelten mit Ausnahmen gem. § 2 Abs. 9 c CRD IV Umsetzungsgesetz auch für die Bürgschaftsbanken.

Im Vordergrund stehen die Förderung und der Erhalt des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert und Ausschüttungen sind ausgeschlossen.

## **II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten**

### **§ 25 c Geschäftsleiter**

Der § 25 c Abs. 2 KWG begrenzt die Anzahl der Geschäftsleitermandate. Gemäß den uns vorliegenden Informationen sollte dieser Absatz im Rahmen eines Berichtigungsgesetzes nochmals überarbeitet werden, da die Regelung des § 25 c Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. KWG aufgrund eines Übersetzungsfehlers aus der Fassung der englischen CRD IV Directive fehlerhaft umgesetzt wurde.

Bei den Bürgschaftsbanken und MBGen sind die Geschäftsführer der Bürgschaftsbanken i.d.R. zugleich Geschäftsführer der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften, ohne dass es sich um eine Gruppe handelt. Diese Kombination ermöglicht die Nutzung von Wissenssynergien und gewährleistet die optimale Umsetzung des Förderauftrages zugunsten des deutschen Mittelstandes.

Die derzeitige Ausgestaltung des § 25 c Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. KWG steht diesem entgegen. Wir plädieren ausdrücklich für die Streichung der genannten Vorschrift.

Sofern eine Streichung der genannten Vorschrift nicht erfolgen kann, sprechen wir uns dafür aus, die Ausnahmeregelung in § 25 c Abs. 2 S. 4 KWG wie in der CRD IV Directive vorgesehen auch auf Leitungsmandate von Unternehmen zu erweitern und nicht lediglich auf Aufsichtsmandate zu begrenzen.

Auszug aus Art. 91 Leitungsorgan der CRD IV Directive:

.....

*(3) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen. Ist das Institut aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung, dürfen die Mitglieder seines Leitungsorgans – es sei denn, sie vertreten den Mitgliedstaat – ab dem 1. Juli 2014 gleichzeitig nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten innehaben:*

- a) ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten,*
- b) vier Aufsichtsmandate.*

### **III. Fazit**

Wir möchten noch anführen, dass es sich bei den von uns vertretenen Mitgliedern nicht um Unternehmen und Institute handelt, die systemrelevant sind.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen und bei diesem Berichtungsgesetz zu berücksichtigen. Im Bedarfsfalle können wir Ihnen gern weitere Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.